



Ink.

*In Majus k. om. 177
4. Martij 1691.*

Auß nechstgedruckten an Uns er-
gangenen gnädigsten Befehl sub dato Dresden
den 24. Februarii jüngsthin / ersehen sämtliche
Herren Stände von Ritterschafft / auch Lemb-
ter und Städten in mehrern; Welcher Be-
stallt die verwilligten Extra - Ordinar - Steuern
an Pfennigen und Quaternern auffß gegenwär-
tige 1691ste Jahr unverlängt auszuschreiben die
Nothdurfft erfordert.

Deme nun zu gehorsamster Folge / übersen-
den wir zu besserer Nachricht beykommende gedruckte Verzeichnisse/
Dieselben vor Uns ermahnende / die Einbringung nach der / dem Aus-
schreiben mit angehengten Verordnung / ins Werk zu setzen / die Gelder
auch zu rechter Zeit / so viel nur immer möglich / an guten tüchtigen Münz-
Sorten denen ausgegangenen Mandaten gemäß / an bisher gewöhnliche
Einnahmer zu liefern. In Verbleibung dessen aber mit anbefohlener
unnachlässiger Execution wieder die Säumigen verfahren werden
dürffte. Was die jenigen Lichtmess nechsthin verfallenen Zwen Pfenn-
nige und deren Einlieferung betrifft / So haben zu obgemelter Her-
ren Stände bedürffender Nachricht wir mit anzügen wollen / daß der
Eine Pfennig zur Auslösung an Gottfried Haberstroben / der Andere
aber zu Gesandtschafft-Spesen an Ernst Benjamin Groligen / nebenst
richtigen Registern / insonderheit aber über alle und jede Erlassungen /
ob gleich die gnädigsten Befehle darüber vormahls bereits eingerech-
net / dennoch abermahlige Abschriften / weil beyde Einnahmen auch an
neue Einnahmer gediehen / zu Belegung ihrer Rechnung mit bezubrin-
gen / ausser dem aber / daß solche nicht angenommen / lediglich zurück gege-
ben / und mit Execution darauff verfahren werden solle / gewärtig zu
seyn; Denen wir sonst zu Dienst und freundlicher Willfährigkeit ieder-
zeit beygethan verbleiben. Signatum Dresden am 2. Martij 1691.

Meißnisch-Erzgebürgischer
Erenfft verordnete Steuer-Ein-
nehmer /

Hanns Heinrich von Schönberg.

Antonius von Schönberg.

und

Der Rath zu Dresden.

S In **W** I L L E S Gnaden/
Johann Georg der Dritte/Herzog zu Sachsen/ Jü-
lich/Gleve und Berg/auch Engern und Westphalen/ &c.
Chur-Fürst / &c.

A Beste und liebe Getreue/ Nachdem
bisher getwehrte deliberationes mit denen
darzu erfordernten des Engern und weiten
Ausschusses von Ritterschafft und Städten
numehr zum Schluß gediehen / und einer
Nothdurfft seyn will / die verwilligten extra-
ordinar- Steuern an Pfennigen und Qua-
tembern auff gegenwärtiges 1691ste Jahr ins Land gebüh-
rend auszuschreiben;

Als beschiehet solches vermittelst beykommenden gedruck-
ten Verzeichnisses in benöthigten Exemplarien nebenst diesem
unsern Befehliche an euch / gnädigst begehrend / ihr wollet
sämbtliche darinnen beniembte Pfennig- Steuern nach allen
ihren Terminen auff einmahl der einbezirkten Ritterschafft
auch Nembtern und Städten des euch anvertrauten Grensses
unverlängt durch gewöhnlichen Umblauff intimiren / und ver-
fügen / daß selbige die Einbringung nach der dem Verzeichnis
mit angehengten Verordnung zuverlässig ins Werck setzen /
und ein ieder die Gelder zu rechter Zeit an guter tüchtiger / denen
ausgegangenen Mandaten / so viel nur inmer möglich / gemässen
Münz-Sorten liefern solle / In Verbleibung dessen aber wol-
let ihr mit Execution wieder die Säumigen unnachlässig ver-
fahren / oder die Reste der Miliz zu ihrer eigenen Einbringung
ausstellen / so fort die einkommenden Gelder oder Anweisung-
gen zur Ober-Einnahme gehörig verrechnen / euere Grenß-
Auszüge binnen halb-jähriger Frist nach ieglichen Termine
vormahls unterm 6. Februarii 1688. ergangenem Ausschrei-
ben zu Folge / in eben dergleichen specificirter form, wie bey der
Land-Steuer angeordnet worden / schliessen und übergeben /
auch die noch rückständigen von Anno 1682. her / längstens
auff nechstkommenden Leipzigerischen Oster-Marckt : Die vor-
hergehenden Stück-Rechnungen aber über die Reste der hiebe-
vorigen Verwilligungen biß mit 1681. nach Erforderung des
am

1691. am 10. März

am 25. Junii 1687. ergangenen Befehls / binnen folgende Jo-
hannis, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe / mit zuge-
hörigen Stände-Registern/Belegen/und baaren Gelde/einlief-
fern / dabey derer Beampten Einnehmer- Gebühr mit derer
Executores verordneten Bescheinigung über dasjenige / was
an sie baar oder durch Reste vergnüget worden / vermöge diß-
falls ausgelassenen Befehls von 22. Julii 1689. bestärcken/
Und wenn es zur Eintreibung kömmt / ihr die Executores der-
gestalt scharff instruiren und ermahnen/ daß sie sich bey der Ex-
action der Miliz-Ordinanz gemäß bezeigen/nicht/ wie zum öff-
tern geklaget worden/ beyn Gerichts- Herren/Beampten oder
Einnehmern/ wenn sie Restanten anzugeben haben / beständig
liegen bleiben/ noch an ieden Orte sich blosser Dinges anmel-
den/ dann so bald wieder fort gehen / nach etlichen Tagen zu-
rück kommen/ und ihre Gebühr auff alle diese Tage / welche sie
aussen gewesen fodern/ weniger die Gerichts- Herren für ihre
Unterthanen zum Ersatz der inexigiblen Reste denen Landes-
Berwilligungen zumieder anstrengen/ sondern vielmehr die
Restanten vermittelst richtiger Specification annehmen / bey
denselben auff execution sich einlegen / wenn ihrer mehr als ei-
ner/ solchen falls sie sich unter die Restanten vertheilen / die Re-
ste mahnen/ und biß die Zahlung erfolget / von dannen nicht
weichen / wenn aber die Gelder von denen Gerichts- Herren/
Beampten oder Einnehmern eingehoben / und noch nicht ge-
lieffert wären/ solchen falls gegen dieselben auff gleiche Masse
verfahren/ iedoch dasjenige/ was bey re verâ wüste liegenden
Gütern haßtet/ denen Gerichts- Herren zur Einbringung von
Kauff- Geldern auff ihre Pflicht hinterlassen / und im übrigen
sich aller excessu, mit Vergnüung der geordneten Gebühr/ bey
Vermeidung ernstler Straffe / gänzlich enthalten sollen.

Daran geschicht Unser Meynung. Datum Dresden
am 24. Februarii Anno 1691.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

In
Die verordnete Einnähmere der Land-
und Franck- Steuer in Meißnisch- und
Erzgebürgischen Kreysen.
Præs. am 28. Febr. 1691.

Joh. Balth. Grolig / S.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date. The text is mirrored and difficult to decipher.



Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V. 17

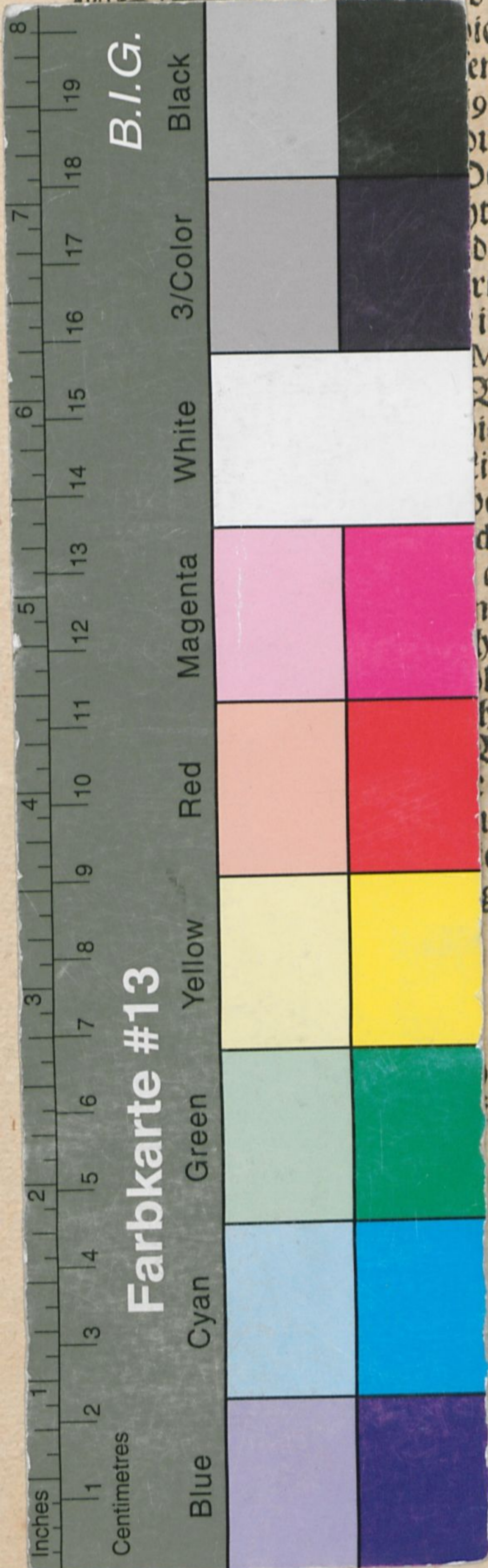
*Insmärz. om 177
4. Febr. 1691.*



Uns nechstgedruckten an Uns er-

gangenen gnädigsten Befehl sub dato Dresden den 24. Februarii jüngsthin / erschen sämtliche Herren Stände von Ritterschafft / auch Nemb-
er und Städten in mehrern; Welcher Ge-
wie verwilligten Extra - Ordinar - Steuern
ennigen und Quatembern auffß gegenwär-
giste Jahr unverlangt auszuschreiben die
durfft erfordert.

Deme nun zu gehorsamster Folge / übersen-
ht beykommende gedruckte Verzeichnisse /
de / die Einbringung nach der / dem Aus-
ordnung / ins Werck zu setzen / die Gelder
immer möglich / an guten tüchtigen Münz-
Mandaten gemäß / an bisher gewöhnliche
Verbleibung dessen aber mit anbefohlener
ieder die Säumigen verfahren werden
lichtmeß nechsthin verfallenen Zwen Pfenn
betrifft / So haben zu obgemelter Her-
schrict wir mit anfügen wollen / daß der
an Gottfried Haberstroben / der Andere
an Ernst Benjamin Groligen / nebenst
heit aber über alle und jede Erlassungen /
llige darüber vormahls bereits eingerech-
hristten / weil beyde Einnahmen auch an
Belegung ihrer Rechnung mit bezubrin-
nicht angenommen / lediglich zurück gege-
uff verfahren werden solle / gewärtig zu
enst und freundlicher Willfährigkeit ieder-
gnatum Dresden am 2. Martii 1691.



nnß Heinrich von Schönberg.

Antonius von Schönberg.

und

Der Rath zu Dresden.

